

TE Vfgh Erkenntnis 2024/6/10 G41/2024 ua (G41-42/2024-10)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2024

Index

L17 Energieversorgung

Norm

B-VG Art12 Abs1 Z2

B-VG Art15 Abs6

B-VG Art140 Abs1 Z1 lita

ElWOG 2010 §77

Sbg LandeselektrizitätsG 1999 §35 Abs1, §35 Abs2, §35 Abs3

KSchG §1

Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 EBRL Art27

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 12 heute
2. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 12 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
5. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 12 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
7. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
9. B-VG Art. 12 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
10. B-VG Art. 12 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
11. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
12. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.1961 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
13. B-VG Art. 12 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
14. B-VG Art. 12 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
15. B-VG Art. 12 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 12 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 15 heute
2. B-VG Art. 15 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024
3. B-VG Art. 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026
4. B-VG Art. 15 gültig von 27.02.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
5. B-VG Art. 15 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

6. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
9. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 15 gültig von 01.10.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
11. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
13. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
14. B-VG Art. 15 gültig von 28.04.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
15. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
16. B-VG Art. 15 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
17. B-VG Art. 15 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
18. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1961 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
19. B-VG Art. 15 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 232/1945
20. B-VG Art. 15 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. ElWOG 2010 § 77 gültig von 07.08.2013 bis 23.12.2025 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 91/2025
2. ElWOG 2010 § 77 gültig von 03.03.2011 bis 06.08.2013

1. KSchG § 1 heute
2. KSchG § 1 gültig ab 01.10.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/1999
3. KSchG § 1 gültig von 01.01.1997 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1997
4. KSchG § 1 gültig von 01.10.1979 bis 31.12.1996

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Verstoß einer Bestimmung des Sbg LandeselektrizitätsG 1999 gegen die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG 2010; Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeit des Stromversorgers betreffend Kunden mit dem Tarif der Grundversorgung, sofern ein Stromlieferungsvertragsabschluss außerhalb des Grundversorgungstarifs mit einem anderen Stromversorger möglich ist; Kündigungsmöglichkeit steht im Widerspruch zur Verpflichtung zur Grundversorgung mit einem Tarif, der nicht höher sein darf als jener, zu dem die größte Anzahl der Haushaltskunden beliefert wird

Spruch

I.römisch eins.

1. §35 Abs3 Satz 2 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl für Salzburg Nr 75/1999 (WV), idF LGBl für Salzburg Nr 73/2014 wird als verfassungswidrig aufgehoben.1. §35 Abs3 Satz 2 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl für Salzburg Nr 75 aus 1999, (WV), in der Fassung LGBl für Salzburg Nr 73 aus 2014, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
2. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
3. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.
4. Der Landeshauptmann von Salzburg ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Landesgesetzblatt für Salzburg verpflichtet.

II.römisch zwei.

Der Antrag wird abgewiesen, soweit er sich gegen §35 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl für Salzburg Nr 75/1999 (WV), idF LGBl für Salzburg Nr 73/2014 richtet.Der Antrag wird abgewiesen, soweit er sich gegen §35 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl für Salzburg Nr 75 aus 1999, (WV), in der Fassung LGBl für Salzburg Nr 73 aus 2014, richtet.

III.römisch drei.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Antrag, Sachverhalt und Vorverfahrenrömisch eins. Antrag, Sachverhalt und Vorverfahren

1. Mit seinem auf Art140 Abs1 Z1 lita in Verbindung mit Art89 Abs2 B-VG gestützten Antrag begehrt das Handelsgericht Wien, §77 Abs1 Sätze 2 und 3 sowie Abs2 Satz 1 ElWOG 2010, BGBl I 110, idF BGBl I 174/2013 sowie §35 Abs1 Satz 2, Abs2 Satz 1 und Abs3 Satz 2, in eventu Abs3 Satz 1 und 2 des Sbg Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl 75/1999 (WV), idF LGBl 73/2014 als verfassungswidrig aufzuheben.1. Mit seinem auf Art140 Abs1 Z1 lita in Verbindung mit Art89 Abs2 B-VG gestützten Antrag begehrt das Handelsgericht Wien, §77 Abs1 Sätze 2 und 3 sowie Abs2 Satz 1 ElWOG 2010, BGBl I 110, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 174 aus 2013, sowie §35 Abs1 Satz 2, Abs2 Satz 1 und Abs3 Satz 2, in eventu Abs3 Satz 1 und 2 des Sbg Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, Landesgesetzblatt 75 aus 1999, (WV), in der Fassung Landesgesetzblatt 73 aus 2014, als verfassungswidrig aufzuheben.

Das Handelsgericht Wien stellt diesen Antrag aus einem anhängigen Verfahren, dem ein zivilrechtlicher Rechtsstreit zugrunde liegt, in dem ein Verbraucher von einem Stromversorgungsunternehmen die Versorgung mit Strom auf Basis der Grundversorgung gemäß §77 Abs1 und 2 ElWOG 2010 bzw §35 Sbg LEG begehrt, das Stromversorgungsunternehmen dies aber unter Hinweis auf §35 Abs3 Sbg LEG ablehnt und dem Verbraucher stattdessen eine Versorgung zu aktuellen Neukundentarifen anbietet.

Dieser brachte daraufhin eine Klage gegen das Stromversorgungsunternehmen ein, in der er die Feststellung begehrt, erstens, der Verpflichtung des beklagten Stromversorgungsunternehmens, ihn unabhängig davon, ob ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant zur Lieferung bereit ist, zum Grundversorgungstarif mit elektrischer Energie zu beliefern, und, zweitens, der Unwirksamkeit der erklärten Kündigung. Das Erstgericht wies die Klage ab. Der Kläger erhob daraufhin Berufung.

2. Das Handelsgericht Wien stellt als Berufungsgericht im Zuge dieses Rechtsmittelverfahrens den vorliegenden Gesetzesprüfungsantrag und legt die Bedenken, die es zur Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof bestimmt haben, wie folgt dar:

2.1. Das Handelsgericht Wien äußert zunächst gegen den Kontrahierungszwang (§77 Abs1 Satz 2 ElWOG 2010 und §35 Abs1 Satz 2 Sbg LEG) und die Tarifobergrenze (§77 Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 und §35 Abs2 Satz 1 Sbg LEG) im Wesentlichen dieselben Bedenken, die der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Prüfungsbeschluss vom 3. Oktober 2023, G122/2023 ua, formuliert und in seiner Entscheidung vom 12. März 2024, G1102/2023 ua, für nicht zutreffend erachtet hat.

2.2. Darüber hinaus hegt das Handelsgericht Wien auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Kündigungsrecht gemäß §35 Abs3 Satz 1 und 2 Sbg LEG:

Das sich aus §35 Abs3 Satz 2 Sbg LEG ergebende Kündigungsrecht widerspreche dem Ziel der Grundversorgung mit Strom. Der Ausführungsgesetzgeber beseitige mit dieser Bestimmung die nach §77 Abs1 Satz 2 ElWOG 2010 und §35 Abs1 Satz 2 Sbg LEG bestehende Verpflichtung zur Belieferung im Rahmen der Grundversorgung, indem ein Kündigungsrecht etabliert werde, das einerseits nicht unmittelbar an Umständen beim Konsumenten, sondern ausschließlich am Stromversorgungsunternehmen anknüpfe und zu einer Umgehung der Regelungen zur Deckelung des Grundversorgungstarifes nach §77 ElWOG 2010 und §35 Sbg LEG führe, weil jedes Stromversorgungsunternehmen mit einem bloßen Angebot auf Belieferung zu irgendeinem Tarif außerhalb der Grundversorgung die Belieferung zum Grundversorgungstarif verweigern könne.

3. Die Salzburger Landesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2024, G122/2023 ua, auf nähere Ausführungen zum Kündigungsrecht gemäß §35 Abs3 Satz 2 Sbg LEG verzichtet.

Hinsichtlich der im Übrigen angefochtenen Bestimmungen des §35 Sbg LEG betreffend den Kontrahierungszwang und die Tarifregelung geht die Salzburger Landesregierung angesichts der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes jeweils vom 12. März 2024, G1102/2023 ua und G122/2023 ua, davon aus, dass §35 Abs1 und 2 Sbg LEG, der im Wesentlichen wortgleich die Regelungen des §77 Abs1 und 2 ElWOG 2010 wiedergibt, nicht grundsatzgesetz- und verfassungswidrig sei.

4. Mit Schriftsatz vom 9. April 2024 zog das antragstellende Handelsgericht Wien seinen Antrag betreffend §77 Abs1 Sätze 2 und 3 sowie Abs2 Satz 1 ElWOG 2010, BGBl I 110, idF BGBl I 174/2013 (Punkte 1 und 2 des Gesetzesprüfungsantrages) zurück, weil der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. März 2024, G1102/2023 ua, die Verfassungskonformität dieser Bestimmungen festgestellt habe. Mit Schriftsatz vom 9. April 2024 zog das antragstellende Handelsgericht Wien seinen Antrag betreffend §77 Abs1 Sätze 2 und 3 sowie Abs2 Satz 1 ElWOG 2010, BGBl I 110, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 174 aus 2013, (Punkte 1 und 2 des Gesetzesprüfungsantrages) zurück, weil der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. März 2024, G1102/2023 ua, die Verfassungskonformität dieser Bestimmungen festgestellt habe.

II. Rechtslage römisch zwei. Rechtslage

1. §77 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl I 110, idF BGBl I 174/2013 lautet auszugsweise wie folgt (die ursprünglich angefochtenen Teile der Bestimmung sind hervorgehoben): 1. §77 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl I 110, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 174 aus 2013, lautet auszugsweise wie folgt (die ursprünglich angefochtenen Teile der Bestimmung sind hervorgehoben):

"Grundversorgung

§77. (Grundsatzbestimmung) (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskunden in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des §1 Abs1 Z2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). Die Ausführungsgesetze haben nähere Bestimmungen über die Verbraucher im Sinne des §1 Abs1 Z2 KSchG für die Grundversorgung vorzusehen.

(2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des §1 Abs1 Z2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher im Sinne des §1 Abs1 Z2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer im Sinne des §1 Abs1 Z1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des

§1 Abs1 Z2 KSchG der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

(3) [...]"

2. §35 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl für Salzburg 75/1999 (WV), idF LGBl für Salzburg 73/2014 lautet auszugsweise wie folgt (die mit dem Hauptantrag angefochtenen Teile der Bestimmung sind hervorgehoben): 2. §35 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl für Salzburg 75 aus 1999, (WV), in der Fassung LGBl für Salzburg 73 aus 2014, lautet auszugsweise wie folgt (die mit dem Hauptantrag angefochtenen Teile der Bestimmung sind hervorgehoben):

"Grundversorgung

§35

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt und die im Land Salzburg tätig sind, haben ihren geltenden Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskunden in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu diesem Tarif und zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbraucher im Sinn des §1 Abs1 Z2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(2) Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinn des §1 Abs1 Z2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im Landesgebiet, die Verbraucher im Sinn des §1 Abs1 Z2 KSchG sind, versorgt werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer im Landesgebiet darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinn des §1 Abs1 Z2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung umgehend rückerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann über Wunsch des Endverbrauchers, soweit dies vor Ort technisch möglich ist, auch ein Münzzähler oder ein diesem gleichzusetzender Abrechnungsapparat (Prepaymentzähler) zur Verwendung gelangen. Mehraufwendungen durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn er darüber individuell informiert worden ist. Im Übrigen haben Stromhändler und sonstige Lieferanten die näheren Regelungen betreffend Sicherheitsleistung in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen transparent und nachvollziehbar festzulegen.

(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung (zB Missachtung mehrmaliger Mahnungen) so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert, bleibt davon unberührt.

(4) [...]"

III. Erwägungen römisch drei. Erwägungen

1. Da das Handelsgericht Wien seinen Antrag betreffend §77 Abs1 Sätze 2 und 3 sowie Abs2 Satz 1 ElWOG 2010, BGBl I 110, idF BGBl I 174/2013 mit Schriftsatz vom 9. April 2024 zurückgezogen hat, ist das Verfahren betreffend diese Bestimmungen einzustellen. 1. Da das Handelsgericht Wien seinen Antrag betreffend §77 Abs1 Sätze 2 und 3 sowie Abs2 Satz 1 ElWOG 2010, BGBl I 110, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 174 aus 2013, mit Schriftsatz vom 9. April 2024 zurückgezogen hat, ist das Verfahren betreffend diese Bestimmungen einzustellen.

2. Der (aufrechtgehaltene) Antrag des Handelsgerichtes Wien betreffend §35 Abs1 Satz 2, Abs2 Satz 1 und Abs3 Satz 2 Sbg LEG ist zulässig:

Im Verfahren ist nichts hervorgekommen, was an der Zulässigkeit des Antrages des Handelsgerichtes Wien zweifeln ließe. Insbesondere ist auch der Annahme des antragstellenden Gerichtes, dass es in den Anlassverfahren §35 Abs1 bis 3 Sbg LEG anzuwenden hat, nicht entgegenzutreten.

Da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, ist der Antrag des Handelsgerichtes Wien zulässig.

3. Der Antrag ist hinsichtlich §35 Abs3 Satz 2 Sbg LEG auch begründet:

3.1. Ein Ausführungsgesetz darf dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen (vgl zB VfSlg2087/1951, 2820/1955, 4919/1965), es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern (VfSlg3744/1960, 12.280/1990) oder einschränken (vgl VfGH 15.3.2023, G270 ua). Denn die durch das Bundesgrundsatzgesetz aufgestellten Grundsätze sind für die Landesgesetzgebung unbedingt und in vollem Ausmaß verbindlich (VfSlg 2087/1951). 3.1. Ein Ausführungsgesetz darf dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen vergleiche , zB VfSlg 2087 aus 1951,, 2820 aus 1955,, 4919 aus 1965,,), es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern (VfSlg 3744 aus 1960,, 12.280 aus 1990,) oder einschränken vergleiche VfGH 15.3.2023, G270 ua). Denn die durch das Bundesgrundsatzgesetz aufgestellten Grundsätze sind für die Landesgesetzgebung unbedingt und in vollem Ausmaß verbindlich (VfSlg 2087 aus 1951,,).

3.2. §77 Abs1 Satz 2 ElWOG 2010 verpflichtet Stromversorgungsunternehmen, zu deren Tätigkeitsbereich (auch) die Versorgung von Haushaltskunden zählt, Verbraucher, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu dem von ihnen festgelegten und veröffentlichten Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskunden zu beliefern (§77 Abs1 Satz 2 ElWOG 2010). §77 Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 ergänzt diese Pflicht zur Grundversorgung um die Anordnung, dass dieser allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher nicht höher sein darf als jener Tarif, zu dem das jeweilige Energieversorgungsunternehmen die größte Anzahl von Haushaltskunden versorgt. Diese Regelung stellt die Versorgung aller Haushaltskunden mit Elektrizität insbesondere zu wettbewerbsfähigen und diskriminierungsfreien Preisen sicher (siehe VfGH 12.3.2024, G1102/2023 ua). Die Grundversorgung im Sinne des §77 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 ist damit allen Haushaltskunden zu einem diskriminierungsfreien Preis gewährleistet, worauf insbesondere die Tarifobergrenze des §77 Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 abzielt (siehe auch dazu VfGH 12.3.2024, G1102/2023 ua).

3.3. §35 Abs3 Satz 1 Sbg LEG sieht eine Kündigungsmöglichkeit der Grundversorgung aus wichtigem Grund vor. Satz 2 leg. cit. nennt (demonstrativ) als einen solchen wichtigen Grund die Möglichkeit des Abschlusses eines Stromlieferungsvertrages mit einem anderen Stromversorgungsunternehmen außerhalb der Grundversorgung.

Eine Kündigungsmöglichkeit für das zur Grundversorgung verpflichtete Stromversorgungsunternehmen (einzig) aus dem Grund, dass ein dritter Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, außerhalb der Grundversorgung einen Liefervertrag mit dem die Grundversorgung begehrenden Verbraucherkunden abzuschließen, ohne dass für diesen Liefervertrag die Tarifobergrenze der Grundversorgung, wie sie in §77 Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 grundsatzgesetzlich vorgegeben ist, bindend wäre, verstößt gegen die grundsatzgesetzlich in §77 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 geregelte Pflicht zur Grundversorgung für alle Haushaltskunden zu wettbewerbsfähigen und diskriminierungsfreien Preisen (siehe VfGH 12.3.2024, G122/2023 ua, betreffend §45 Abs6 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005).

3.4. Die Bedenken des Handelsgerichtes Wien gegen §35 Abs3 Satz 2 Sbg LEG treffen daher zu. §35 Abs3 Satz 2 Sbg LEG ist wegen Widerspruches zu §77 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 als grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig aufzuheben (vgl VfSlg 12.280/1990, 16.058/2000, 16.059/2000, VfGH 12.3.2024, G122/2023 ua). 3.4. Die Bedenken des Handelsgerichtes Wien gegen §35 Abs3 Satz 2 Sbg LEG treffen daher zu. §35 Abs3 Satz 2 Sbg LEG ist wegen Widerspruches zu §77 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 als grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig aufzuheben vergleiche , VfSlg 12.280 aus 1990,, 16.058 aus 2000,, 16.059 aus 2000,, VfGH 12.3.2024, G122/2023 ua).

4. Hinsichtlich §35 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 Sbg LEG ist der Antrag unbegründet:

4.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl VfSlg 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003). 4.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten

Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken vergleiche VfSlg 12.691 aus 1991,, 13.471 aus 1993,, 14.895 aus 1997,, 16.824 aus 2003,). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193 aus 1998,, 16.374 aus 2001,, 16.538 aus 2002,, 16.929 aus 2003,).

4.2. §35 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 Sbg LEG geben zunächst die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des §77 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 wieder. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. März 2024, G1102/2023 ua, festgestellt, dass §77 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 nicht verfassungswidrig sind. Das Gleiche gilt auch für die diesbezüglichen Regelungen in §35 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 Sbg LEG.

4.3. Die Bedenken des Handelsgerichtes Wien gegen §35 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 Sbg LEG treffen daher nicht zu.

IV. Ergebnisrömisches vier. Ergebnis

1. §35 Abs3 Satz 2 Sbg LEG, LGBl 75/1999 (WV), idF LGBl 73/2014 ist wegen Verstoßes gegen §77 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 als grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig aufzuheben.1. §35 Abs3 Satz 2 Sbg LEG, Landesgesetzblatt 75 aus 1999, (WV), in der Fassung Landesgesetzblatt 73 aus 2014, ist wegen Verstoßes gegen §77 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 ElWOG 2010 als grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig aufzuheben.

1.1. Der Ausspruch, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, beruht auf Art140 Abs6 erster Satz B-VG.

1.2. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich veranlasst, von der ihm durch Art140 Abs7 zweiter Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und auszusprechen, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist.

1.3. Die Verpflichtung des Landeshauptmannes von Salzburg zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG und §64 Abs2 VfGG in Verbindung mit §2 Abs1 litf Sbg Landes-Verlautbarungsgesetz.

2. Der Antrag des Handelsgerichtes Wien ist abzuweisen, soweit er die Aufhebung von §35 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 Sbg LEG, LGBl 75/1999 (WV), idF LGBl 73/2014 begehrt.2. Der Antrag des Handelsgerichtes Wien ist abzuweisen, soweit er die Aufhebung von §35 Abs1 Satz 2 und Abs2 Satz 1 Sbg LEG, Landesgesetzblatt 75 aus 1999, (WV), in der Fassung Landesgesetzblatt 73 aus 2014, begehrt.

3. Das Verfahren betreffend die Anfechtung des §77 Abs1 Sätze 2 und 3 sowie Abs2 Satz 1 ElWOG 2010, BGBl I 110, idF BGBl I 174/2013 ist einzustellen.3. Das Verfahren betreffend die Anfechtung des §77 Abs1 Sätze 2 und 3 sowie Abs2 Satz 1 ElWOG 2010, BGBl I 110, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 174 aus 2013, ist einzustellen.

4. Diese Entscheidungen konnten gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Energierecht, Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung, Kündigung, Konsumentenschutz, Preisbindung, Preisregelung, Preistransparenz, VfGH / Gerichtsantrag, Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2024:G41.2024

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2024

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at